

Vorblatt

Problem:

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) ist die einzige noch bestehende Sonderarbeitsaufsicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes und soll daher mit der Arbeitsinspektion im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) zu einem österreichweit agierenden Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammengeführt werden.

Ziele:

Optimierung der Organisation der Arbeitsaufsicht als Bestandteil der Verwaltungsreform im Zuständigkeitsbereich des Bundes durch Eingliederung der Verkehrs-Arbeitsinspektion in die Arbeitsinspektion, Bündelung des Expertenwissens, Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und entbehrlichem Verwaltungsaufwand, Nutzung von Synergieeffekten und Kostenreduktion beim Personal- und Sachaufwand des Bundes unter Beibehaltung der bisherigen Situation, dass den Verkehrsbetrieben weiterhin nur ein Ansprechpartner für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zur Verfügung steht (One-Shop-Stop).

Inhalt:

- Aufhebung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion – VAIG 1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2011,
- Eingliederung der Verkehrs-Arbeitsinspektion in die Arbeitsinspektion im BMAK,
- Anpassung der relevanten Bundesgesetze an den Aufgabenübergang.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Mit nur mehr einem einzigen bundesweit agierendem Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beibehaltung des einheitlichen Ansprechpartners für die Verkehrsbetriebe für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (One-Shop-Stop), wird der von den Unternehmen vor allem auch im Zusammenhang mit Betriebsgründungen oder Betriebsansiedlungen kritisierte Zustand der Behördenvielfalt und Kompetenzzersplitterung in der Kompetenz des Bundes für die Arbeitsaufsicht beseitigt, womit positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich verbunden sein werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Eingliederung der Verkehrs-Arbeitsinspektion in die Arbeitsinspektion wird durch Bündelung der Ressourcen und durch Synergieeffekte zu einer Kostenreduktion beim Personal- und Sachaufwand des Bundes führen.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen und Bürger/innen:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist weder umwelt- noch klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Durch die Zusammenführung von Verkehrs-Arbeitsinspektorat und Arbeitsinspektion können die dabei frei werdenden Synergieeffekte sowie die Bündelung von Kompetenz und Ressourcen genutzt werden, um den bereits jetzt sehr hohen Standard von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Österreich weiter auszubauen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des EU-Rechtes.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im BMVIT ist die einzige noch bestehende Sonderarbeitsaufsicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes, seit der Arbeitnehmer/innenschutz in der Mineralrohstoffgewinnung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1999 durch das Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, aus der Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft (Bergbehörden) herausgelöst und in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Arbeit (Arbeitsinspektion) übertragen wurde. Schon seit 1. Jänner 1978 ist die Arbeitsinspektion auch zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Mitarbeiter/innen in den Dienststellen des Bundes berufen, zunächst nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz – BSG und heute aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes - B-BSG.

Die Bundesregierung hat sich eine Verwaltungsreform zum Ziel gesetzt, in deren Rahmen die Abläufe in der Bundesverwaltung optimiert, Kompetenzen gebündelt, Doppelgleisigkeiten und entbehrlicher bürokratischer Aufwand abgebaut, allfällige Synergien genutzt und ausgabenseitige Einsparungen ermöglicht werden sollen.

Bahnhöfe und Flugplätze müssen derzeit von beiden Arbeitsaufsichtsbehörden kontrolliert werden, weil sich auf deren Gelände sowohl Betriebe befinden, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unterstehen, als auch Gewerbebetriebe – wie Shops, Restaurants, Autoverleihunternehmen etc. –, für die die Arbeitsinspektion zuständig ist. Bei Errichtungsarbeiten von Bahnanlagen und Infrastruktureinrichtungen ist während der Bauphase (Baustelle) immer die Arbeitsinspektion zuständig, bei Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Gleisbereich für Arbeitnehmer/innen von Eisenbahnunternehmen die Verkehrs-Arbeitsinspektion, für alle anderen Arbeitnehmer/innen aber auch bei Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten die Arbeitsinspektion.

Beide Arbeitsaufsichtsbehörden, Verkehrs-Arbeitsinspektorat und Arbeitsinspektion, haben in ihrem Zuständigkeitsbereich - von vereinzelten Ausnahmen (wie Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz für die Arbeitsinspektion, Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenenschutzverordnung für die Verkehrs-Arbeitsinspektion) abgesehen - dieselben Vorschriften anzuwenden: ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz, Bauarbeitenkoordinationsgesetz, Bauarbeiterschutzverordnung, Kennzeichnungsverordnung, Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung, Elektroschutzverordnung, Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen, Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsmittelverordnung, Grenzwertverordnung, Verordnung explosionsfähige Atmosphären, Verordnung Lärm und Vibrationen, Verordnung biologische Arbeitsstoffe, Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz, Verordnung optische Strahlung, Bildschirmarbeitsverordnung, Fachkenntnisnachweis-Verordnung, Sprengarbeitenverordnung, Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte, Mutterschutzgesetz 1979, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz, Verordnung über die Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche, Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - um nur die wichtigsten der von beiden Arbeitsaufsichten gleichermaßen zu vollziehenden Vorschriften zu nennen.

Auch die Inhalte des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 und des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion sind weitestgehend fast wörtlich deckungsgleich.

Darüber hinaus führt - wie die Eingliederung des Arbeitnehmer/innenschutzes im Bergbau und die Übernahme ehemaliger Mitarbeiter der früheren Bergbehörden in die Arbeitsinspektion gezeigt hat - die Zusammenführung von Wirtschaftszweigen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion durch das zusätzlich eingebrachte Expertenwissen des „neuen Bereichs“ zu positiven Impulsen für die gesamte Institution. Diese vorteilhaften Synergieeffekte sind auch mit der Eingliederung der Verkehrs-Arbeitsinspektion und der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebsstätten und Tätigkeiten in die Arbeitsinspektion verbunden, weil dadurch das in der Arbeitsinspektion vorhandene breit gefächerte multidisziplinäre Fachwissen (Chemie, Physik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Bauingenieurwesen, Kunststofftechnik, Psychologie, Hotel- und Gastgewerbe etc.) durch die spezifischen Fachkenntnisse der Verkehrs-Arbeitsinspektion ergänzt wird. Die Spezialist/innen aus beiden Bereichen werden einander in einem einheitlichen Kompetenzzentrum optimal wechselseitig ergänzen. Der Wissenstransfer und der durch die Zusammenführung erweiterte Expertise-Pool können sich ohne eingeschränkte Limitierungen durch Systemgrenzen maximal entfalten, woraus ein noch effizienterer Schutz von Sicherheit und

Gesundheit am Arbeitsplatz resultieren wird. Damit können noch mehr Leid und Krankheit vermieden sowie betriebs- und volkswirtschaftliche Kosten eingespart werden.

Im Interesse eines umfassenden effizienten präventiven Arbeitnehmer/innenschutzes in der gesamten Privatwirtschaft und im Bundesbedienstetenschutz wird dem bundesweit agierenden Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des Bundes somit das gesamte behördliche Expertenwissen zum Arbeitsschutz mit allen seinen positiven Auswirkungen zur Verfügung stehen.

Im Jahr 2010 unterstanden der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion 7.081 Betriebs- und Arbeitsstätten, in denen insgesamt 123.153 Arbeitnehmer/innen beschäftigt waren, während die Arbeitsinspektion für 239.028 Arbeitsstätten mit insgesamt 2,820.137 Beschäftigten zuständig war (Quelle: Tätigkeitsberichte des Verkehrs-Arbeitsinspektorates und der Arbeitsinspektion für das Jahr 2010).

Der vorliegende Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes-Arbeitsinspektion – VRG-AI enthält die Aufhebung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion – VAIG 1994 und die Anpassung der relevanten Bundesgesetze an den Aufgabenübergang an die Arbeitsinspektion (siehe dazu den Besonderen Teil der Erläuterungen). Die vier Verordnungen (Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011, Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung, Schifffahrtsanlagenverordnung, Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung), die von dem/der Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie zu Sicherheit und Gesundheitsschutz im Verkehrsbereich erlassen wurden, werden – betreffend die Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 bereits in diesem Bundesgesetz -, ansonsten bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an den Aufgabenübergang angepasst werden. Gleiches gilt für die Adaptierung der derzeit für beide Arbeitsaufsichtsbehörden geltenden Verordnungen des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an den Aufgabenübergang.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das Verwaltungsreformgesetz-Arbeitsinspektion – VRG-AI auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht“).

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Aufhebung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion – VAIG 1994):

Art. 1 hebt das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion – VAIG 1994 auf und bestimmt den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens. Der Allgemeine Teil der Erläuterungen enthält eine ausführliche Begründung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Eingliederung der Verkehrs-Arbeitsinspektion in die Arbeitsinspektion im Rahmen der Verwaltungsreform in der Kompetenz des Bundes.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesministeriengesetzes - BMG)

Zu Z 1 und Z 2 (Abschnitt C und Abschnitt K in Teil 2 der Anlage zu § 2):

Durch diese Regelungen wird der Schutz der Arbeitnehmer/innen der Verkehrsbetriebe im Zuständigkeitsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion vom BMVIT (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) an das BMASK (Arbeitsinspektion) übertragen.

Zu Z 3 (§ 17b Abs. 21):

In § 17b Abs. 21 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen und Transfer des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vom BMVIT in das BMASK geregelt.

Zu Art. 3 (Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArbIG)

Auch im ArbIG wird der Aufgabenübergang nachvollzogen. Jene wenigen Sonderregelungen für den Verkehrsbereich, die abweichend oder ergänzend zum ArbIG im VAIG 1994 enthalten waren, werden zur Sicherung der Kontinuität und zur Abdeckung spezifischer Bedürfnisse im Verkehrswesen ergänzend in das ArbIG aufgenommen.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 3):

Die hier vorgesehene Änderung trägt dem Aufgabenübergang vom BMVIT auf das BMASK durch Entfall der bisherigen Ausnahme jener Betriebe, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstanden, aus der Zuständigkeit der Arbeitsinspektion Rechnung.

Zu Z 2, Z 3 und Z 4 (§ 4 Abs. 2):

Die Sonderregelungen für Arbeitsinspektor/innen für das Befahren von Privatstraßen und des Betriebsgeländes zur Aufgabenwahrnehmung wären entsprechend § 6 Abs. 2 VAIG 1994 um das Recht zum Befahren von Treppelwegen und des Geländes von Flughäfen ergänzt werden. Analog zu § 6 Abs. 2

zweiter Satz VAIG 1994 soll auch ausdrücklich klargestellt werden, dass zur Beweissicherung auch Filmaufnahmen zugelassen sind.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 3):

Entsprechend § 6 Abs. 2 letzter Satz VAIG 1994) wird in dieser Bestimmung festgelegt, dass bei der Ausübung ihres Aufsichtsrechts betreffend Verkehrslinien die Arbeitsinspektor/innen Anspruch auf freie Fahrt haben.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 1):

Analog zu § 11 Abs. 1 VAIG 1994 wird diese Bestimmung auch auf Unterlagen über Wohnräume und Unterkünfte erweitert.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 4 und 5):

Entsprechend § 11 Abs. 5 VAIG 1994 wird die Verpflichtung der Reeder von Seeschiffen, Arbeitsunfälle auf diesen Schiffen der Arbeitsaufsicht zu melden, in das ArbIG aufgenommen. Der neue § 8 Abs. 5 stellt analog zu § 11 Abs. 6 VAIG 1994 sicher, dass die Arbeitsinspektion auch dann über meldepflichtige Arbeitsunfälle informiert wird, wenn die Arbeitgeber/innen der Meldepflicht nach § 363 Abs. 1 ASVG nicht unterliegen. Dass die Arbeitsinspektion von tödlichen Arbeitsunfällen in jedem Fall Kenntnis erlangt, ist durch § 98 Abs. 1 ASchG in Verbindung mit § 20 Abs. 3 ArbIG bereits durch das geltende Recht gewährleistet.

Zu Z 8 (§ 13a):

Der neu in das ArbIG eingefügte § 13a übernimmt die verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 4 VAIG 1994 in das ArbIG. Diese betreffen die Untersuchung von Arbeitsunfällen durch Kommissionen etc. sowie Sonderregelungen für die Zustellung von Schriftstücken in Bezug auf bestimmte Verkehrsunternehmen ohne Sitz im Inland.

Zu Z 9 (§ 20 Abs. 2 erster Satz):

Die Ergänzung dieser Bestimmung um die Wortfolge „und die sonst zuständigen Genehmigungsbehörden“ stellt sicher, dass auch die Genehmigungsbehörden im Verkehrsbereich, wie beispielsweise die Eisenbahnbehörde, zuständige Behörden im Sinne des ArbIG sind.

Die Bestimmungen des § 22 VAIG 1994 zur Behördenzuständigkeit sind durch die umfassenden Regelungen zur „zuständigen Behörde“ in § 99 ASchG überholt und deren Übernahme in das ArbIG daher entbehrlich.

Zu Z 10 (§ 20 Abs. 4):

Durch den Aufgabenübergang bedingt soll die Arbeitsinspektion auch berechtigt sein, bei Verdacht auf Übertretungen des Verkehrsrechts die zuständige Behörde zu verständigen.

Zu Z 11 (§ 20 Abs. 5):

Im ArbIG ausdrücklich vorgesehen sind derzeit nur Meldungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe an den/die zuständige/n Bundesminister/in. Entsprechend § 20 Abs. 7 VAIG 1994 soll diese Regelung nunmehr auch auf gesundheitsgefährdende Zubereitungen ausgedehnt werden.

Zu Z 12 (§ 20 Abs. 10):

Die bewährte Regelung des § 20 Abs. 6 VAIG 1994, mit der die Arbeitsaufsicht im Vorfeld der Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln ausdrücklich zur Auskunftserteilung über die Feststellung allfälliger grober Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer/innen durch die Förderungswerber/innen an die vergebenden Stellen ermächtigt wird, soll auch in das ArbIG übernommen werden.

Zu Z 13 (§ 25 Abs. 7):

Diese Bestimmung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des ArbIG fest und ermächtigt den zuständigen Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits vor diesem Zeitpunkt, wobei diese Verordnungen jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten können.

Zu Z 14 (§ 26 Abs. 7):

Diese Regelung enthält die erforderliche Bestimmung für den Übergang der Parteistellung in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren, die im Zeitpunkt des Aufgabenübergangs anhängig sind, vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf die Arbeitsinspektion. Auch in Bezug auf beim Verwaltungsgerichtshof anhängige Verfahren wird dem Aufgabenübergang Rechnung getragen.

Zu Art. 4 (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG)**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3 letzter Satz):**

Durch die vorgesehene Ergänzung werden auch alle Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden, als Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes definiert.

Zu Z 2 (§ 32 Abs. 2), Z 3 (§ 39 Abs. 3), Z 5 (§ 72 Abs. 2) und Z 11 (§ 101 Abs. 3):

Mit diesen Regelungen werden die bisherigen Verordnungsermächtigungen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie in die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übertragen, wobei die Verordnungsermächtigung in § 101 Abs. 3 entsprechend § 17 Abs. 1 VAIG 1994 neu in das ASchG aufgenommen wird.

Zu Z 4 (§ 63 Abs. 1) und Z 12 (§ 113 Abs. 6):

Diese Bestimmungen enthalten die erforderlichen Anpassungen an den Aufgabenübergang im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachkenntnisse durch Entfall der Zuständigkeit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie für die Ermächtigung von Ausbildungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion sowie die erforderliche Regelung für das Weitergelten solcher vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Ermächtigungen.

Zu Z 6 (§ 91 Abs. 2 Z 1):

Der Entfall von § 91 Abs. 2 Z 1 adaptiert die Zusammensetzung des Arbeitnehmerschutzbeirates an die Aufhebung des VAIG 1994.

Zu Z 7 (§ 96a):

Der neue § 96a übernimmt die Sonderregelungen für die Zustellung von Schriftstücken in Bezug auf bestimmte Verkehrsunternehmen ohne Sitz im Inland aus dem VAIG 1994 – ebenso wie in das ArbIG – auch in das ASchG.

Zu Z 8 (§ 99 Abs. 1), Z 9 (§ 99 Abs. 2) und Z 10 (§ 99 Abs. 3):

§ 99 regelt die Behördenzuständigkeit: Durch Entfall von § 99 Abs. 1 wird der Aufgabenübergang vom BMVIT an das BMASK nachvollzogen, in § 99 Abs. 2 die Bezeichnung des zuständigen Bundesministers aktualisiert. § 99 Abs. 3 Z 6 ist durch die mittlerweile erfolgte Privatisierung der darin genannten Unternehmen obsolet.

Zu Z 13 (§ 127a):

Mit dieser Bestimmung wird die Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011, die aufgrund von § 17 Abs. 1 VAIG 1994 erlassen wurde, als Verordnung zum ASchG übergeleitet.

Zu Z 13 (§ 131 Abs. 9):

§ 131 Abs. 9 normiert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des ASchG und ermächtigt den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits vor diesem Zeitpunkt, wobei diese jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten können.

Zu Z 14 (§ 132):

Hier werden die erforderlichen Anpassungen der Bestimmungen über die Vollziehung an den Aufgabenübergang vorgenommen und die Bezeichnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz aktualisiert.

Zu Art. 5 (Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG)**Zu Z 1 (§ 23 Abs. 14):**

§ 23 Abs. 14 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des AÜG.

Zu Z 2 (§ 26 Z 2) und Z 3 (§ 26 Z 3):

Diese Bestimmungen beinhalten den Entfall der Vollzugskompetenz der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie sowie die Aktualisierung der Bezeichnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Zu Art. 6 (Änderung des Arbeitsruhegesetzes - ARG)**Zu Z 1 (§ 33 Abs. 1r):**

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des ARG.

Zu Z 2 (§ 34 Abs. 1 Z 2):

Durch den Entfall der Zuständigkeit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie werden die Regelungen über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes an den Aufgabenübergang angepasst.

Zu Art. 7 (Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 - MSchG)**Zu Z 1 (§ 35 Abs. 1) und Z 2 (§ 36):**

Mit diesen Regelungen werden die Bestimmungen über die Behördenzuständigkeit an den Aufgabenübergang angepasst.

Zu Z 3 bis Z 7 (§ 39 Abs. 1) und Z 8 (§ 39 Abs. 5):

Diese Regelungen beinhalten den Entfall der Vollzugskompetenz der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie sowie die Aktualisierungen der Bezeichnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Zu Z 9 (§ 40 Abs. 18):

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des MSchG.

Zu Art. 8 (Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes - KJBG)**Zu Z 1 (§ 34 Abs. 1 Z 4):**

Die vorgesehene Änderung adaptiert die Vollziehungsbestimmungen an den Aufgabenübergang vom BMVIT an das BMASK.

Zu Z 2 (§ 34 Abs. 9):

Hier wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung festgelegt.

Zu Art. 9 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes - AZG)**Zu Z 1 (§ 33 Abs. 1x):**

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des AZG.

Zu Z 2, Z 3 (§ 33 Abs. 3) und Z 4 (§ 33 Abs. 4):

Durch die Änderungen in § 33 Abs. 3 und 4 werden die Regelungen über die Vollziehung an den Aufgabenübergang adaptiert sowie die Bezeichnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz aktualisiert.

Zu Art. 10 (Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes – NSchG)**Zu Z 1 (Art. XIV Abs. 6):**

Hier wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des NSchG bestimmt.

Zu Z 2 (Art. XV Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung werden die Vollziehungsregelungen an den Aufgabenübergang adaptiert.

Zu Z 3 (Art. XV Abs. 2) und Z 4 (Art. XV Abs. 4):

Diese Regelungen beinhalten jeweils die Aktualisierung der Bezeichnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Zu Art. 11 (Änderung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes – BauKG)**Zu Z 1 (§ 11 Abs. 6):**

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des BauKG.

Zu Z 2 (§ 12):

Hier wird die erforderliche Anpassung des § 12 an den Aufgabenübergang vorgenommen.

Zu Art. 12 (Änderung des Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes – BUAG)**Zu Z 1 (§ 31a Abs. 1):**

Die Neufassung des § 31 Abs. 1 passt die Regelung über den gemeinsamen Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) hinsichtlich der Baustellendatenbank an den Aufgabenübergang an.

Zu Z 2 (§ 40 Abs. 19):

§ 40 Abs. 19 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Zu Art. 13 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG)**Zu Z 1 (§ 363 Abs. 3), Z 2 (§ 365 Abs. 2) und Z 3 (§ 365 Abs. 3):**

Die hier vorgesehenen Änderungen tragen dem Aufgabenübergang im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Träger der Unfallversicherung zur Weiterleitung eingelangter Meldungen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten an die zuständige Arbeitsaufsichtsbehörde sowie deren verpflichtende Verständigung von Unfallereignissen an Ort und Stelle Rechnung.

Zu Z 4 (§ 662):

In dieser Schlussbestimmung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen festgelegt.

Zu Art. 14 (Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002)**Zu Z 1 (§ 42 Abs. 1) und Z 2 (§ 50 Abs. 4):**

Die Änderungen in § 42 Abs. 1 und § 50 Abs. 4 berücksichtigen den Aufgabenübergang bei der Parteistellung im Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 und im vereinfachten Verfahren nach dem AWG 2002.

Zu Z 3 (§ 91 Abs. 24):

§ 91 Abs. 24 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Zu Art. 15 (Änderung des Biozid-Produkte-Gesetzes – BiozidG)**Zu Z 1 (§ 34 Abs. 8):**

Durch die Änderungen in § 34 Abs. 8 werden der Aufgabenübergang bei der Verpflichtung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Information des für den Schutz der Arbeitnehmer/innen zuständigen Bundesministers berücksichtigt sowie die Bezeichnungen des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Bundesministers für Gesundheit aktualisiert.

Zu Z 2 (§ 46 Abs. 8):

§ 46 Abs. 8 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Zu Art. 16 (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996 – ChemG 1996)**Zu Z 1 (§ 57 Abs. 3):**

In § 57 Abs. 3 wird die Bezeichnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz aktualisiert.

Zu Z 2 (§ 57 Abs. 3 letzter Satz):

Der Entfall von § 57 Abs. 3 letzter Satz trägt dem Aufgabenübergang bei der Verpflichtung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Information des für den Schutz der Arbeitnehmer/innen zuständigen Bundesministers Rechnung.

Zu Z 3 (§ 77 Abs. 6):

§ 77 Abs. 6 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Zu Art. 17 (Änderung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes – B-BSG)**Zu Z 1, Z 2 und Z 3 (§ 63 Abs. 1 Z 2, 3 und 4):**

In § 63 Abs. 1 werden die erforderlichen Anpassungen an den Aufgabenübergang im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachkenntnisse durch Entfall der Zuständigkeit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Ermächtigung von Ausbildungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion sowie die Aktualisierung der Bezeichnungen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und für Landesverteidigung und Sport vorgenommen.

Zu Z 4 (§ 101 Abs. 6):

Diese Bestimmung enthält die erforderliche Regelung für das Weitergelten jener Ermächtigungen, die vor dem Aufgabenübergang gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 erteilt wurden.

Zu Z 5 (§ 107 Abs. 8):

Diese Regelung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des B-BSG.

Zu Art. 18 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG)**Zu Z 1 (§ 169):**

Die Änderung des § 169 trägt dem Aufgabenübergang Rechnung, indem die Aufgaben und Befugnisse der Verkehrs-Arbeitsinspektion auf die Arbeitsinspektion übertragen werden.

Z 2 (§ 178 Abs. 9):

Diese Regelung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des EisbG.

Zu Art. 19 (Änderung des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz)**Zu Z 1 (§ 30):**

Hier wird dem Aufgabenübergang durch Entfall der Bestimmung über die Zuständigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion für die Gesellschaft Rechnung getragen.

Zu Z 2 (§ 34 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Zu Art. 20 (Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG)**Zu Z 1 (§ 123a Abs. 2 Z 3) und Z 2 (§ 123a Abs. 2 Z 4):**

Mit diesen Regelungen werden die Bestimmungen über die für Kontrollkarten zuständigen Stellen an den Aufgabenübergang angepasst.

Zu Z 3 (§ 135 Abs. 23):

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des KFG 1967.

Zu Art. 21 (Änderung des Containersicherheitsgesetzes – CSG)**Zu Z 1 (§ 10 Abs. 1 Z 3):**

Das CSG stellt eine verkehrsrechtliche Vorschrift dar und ermächtigt in seinem geltendem § 10 die Organe des VAI im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Kontrollbefugnisse bei Verdacht auf Übertretung des § 9 dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Regelung des CSG wird entsprechend dem System des ArbIG durch Aufnahme auch der Vorschriften des Verkehrsrechts in § 20 Abs. 4 ArbIG übernommen.

Zu Z 2 (§ 14a Abs. 1 und 2):

Diese Bestimmung ergänzt die bisherige Regelung über das Inkrafttreten durch einen neuen Absatz und regelt in diesem Abs. 2 den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des CSG.

Zu Art. 22 (Änderung des Post-Betriebsverfassungsgesetzes – PBVG)**Zu Z 1 (§ 30) und Z 2 (§ 41 Abs. 6):**

Durch die hier vorgesehenen Änderungen wird dem Aufgabenübergang durch Entfall der Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen über die Ergebnisse von Wahlen der Belegschaftsvertretungen Rechnung getragen.

Zu Z 3 (§ 81 Abs. 13):

Diese Regelung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Zu Art. 23 (Änderung der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994)**Zu Z 1 (§ 338 Abs. 6):**

In dieser Bestimmung wird der Aufgabenübergang durch Entfall des Zitats „Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 650/1994“ berücksichtigt.

Zu Z 2 (§ 382 Abs. 48):

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Zu Art. 24 (Änderung des Berufsausbildungsgesetzes – BAG)**Zu Z 1 (§ 34 Abs. 3 Z 1):**

Hier wird das Zitat der letzten Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 aktualisiert.

Zu Z 2 (§ 34 Abs. 3 Z 2):

In dieser Bestimmung wird dem Aufgabenübergang durch Entfall des Verweises auf das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion Rechnung getragen.

Zu Z 3 (§ 36 Abs. 9):

Diese Regelung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.

Zu Art. 25 (Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG)**Zu Z 1 (Art. I Abs. 2 lit. A Z 39):**

Art. I Abs. 2 lit. A Z 1 bis 42 regelt die Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden. Z 39 war durch Entfall der Wortfolge „und des Verkehrs-Arbeitsinspektorates“ an den Aufgabenübergang anzupassen.

Zu Z 2 (Artikel V):

Diese Bestimmung ergänzt die bisherige Regelung über das Inkrafttreten durch einen neuen Absatz und regelt in diesem Abs. 2 den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des EGVG.

Zu Art. 26 (Änderung des Strahlenschutzgesetzes)

Das Strahlenschutzgesetz ist keine Vorschrift zum Schutz der Arbeitnehmer/innen, auch wenn Arbeitnehmer/innen davon betroffen sein können, sondern eine Vorschrift des Gesundheitsrechtes. Aus verfassungs- und kompetenzrechtlichen Gründen fällt dessen Vollzug daher nicht die Zuständigkeit der Arbeitsaufsichtsbehörde, weshalb auch keine Vollzugszuständigkeit des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für Betriebe, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, vorgesehen ist. Dem Aufgabenübergang war systemkonform durch Entfall der Vollzugszuständigkeit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie Rechnung zu tragen.